



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

12. Jahrgang

Ausgabe 13/2015

Rhede, 10.11.2015

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
22.10.2015	Bekanntmachung über das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid vom 13. September 2015	3
23.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen	4
09.11.2015	Bekanntmachung „Rhede BN 2, 5. Änderung“ (Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße, Elisabethstraße und Marienstraße) hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung	5

Bekanntmachung über das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid vom 13. September 2015

Am 13.09.2015 wurde ein Bürgerentscheid in der Stadt Rhede durchgeführt. Die zur Entscheidung gestellte Frage lautete:

„Soll die Musikschule in Rhede über den 31.12.2016 hinaus in vertraglich gebundener Zusammenarbeit mit den Städten Bocholt und Isselburg fortgeführt werden?“

Das vom Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 21.10.2015 festgestellte Ergebnis des Bürgerentscheids vom 13.09.2015 wird gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Rhede (Bürgerentscheidssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gegeben:

Abstimmungsberechtigte	15.666	
Abgegebene Stimmen	9.504	
Ungültige Stimmen	128	
Gültige Stimmen	9.376	
Abstimmungsbeteiligung	60,7 %	
Ja-Stimmen	3.540	(37,8 %)
Nein-Stimmen	5.836	(62,2 %)

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v.H. der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet (§ 16 Absatz 2 der Bürgerentscheidssatzung).

Berechnung:

20 % der Abstimmungsberechtigten	= 3.134
Ja-Stimmen	= 3.540 (22,60 % aller Abstimmungsberechtigten)
Nein-Stimmen	= 5.836 (37,25 % aller Abstimmungsberechtigten)

Die Abstimmungsfrage ist damit mit „Nein“ beantwortet.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

Rhede, 22.10.2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen bestimmte Datenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Datenweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Datenweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 BMG)
- Datenweitergabe an das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG),
- Datenweitergaben an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

Gegen die beabsichtigte Auskunftserteilung steht den betroffenen Einwohnern das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch kann bei der Anmeldung oder innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung im Bürgerbüro des Rathauses, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingelegt werden.

Rhede, 23.10.2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
„Rhede BN 2, 5. Änderung“
(Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße,
Elisabethstraße und Marienstraße)

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.10.2015 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BN 2, 5. Änderung“ (Bereich zwischen Theresienstraße, Vardingholter Straße, Elisabethstraße und Marienstraße), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nahverdichtung des bestehenden allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden. So werden die überbaubaren Flächen auf den Grundstücken ausgedehnt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes
„Rhede BN 2, 5. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 4

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede BN 2, 5. Änderung“ einschließlich der Begründung sowie

- eines Immissionsschutzgutachtens (Schalltechnische Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms der Gronauer Straße und der Vardingholter Straße auf die Wohnbebauung vom Büro uppenkamp und partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus),
- einer Stellungnahme des Kreises Borken, FB 66 Natur und Umwelt, zu einem ehemaligen Altlastenstandort an der Vardingholter Straße

erfolgt in der Zeit vom

**18.11.2015 bis einschließlich 18.12.2015
während der Dienststunden im Rathaus
der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 09.11.2015

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister